

Verordnung des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 (Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung)

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 204/2022 und die Kundmachung BGBl. I Nr. 75/2023, wird verordnet:

Allgemeine Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

Qualifikationsniveau

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 und Modul 2 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist. Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1: Schriftliche Prüfung	Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung

	<p>(§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>5. Erfolgreich abgeschlossene Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau)</p> <p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Hochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 10 ECTS vermittelt wurden.</p>
	<p>Wertpapierdienstleistungen schriftlich</p> <p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf</p>

		<p>Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Hochschullehrganges, eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.</p>
Modul 2: Mündliche Prüfung	Unternehmensführung als Wertpapiervermittler	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
	Wertpapierdienstleistungen mündlich	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung

		<p>für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
--	--	---

Modul 1: Schriftliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen und
2. Wertpapierdienstleistungen schriftlich.

(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“

§ 5. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen schriftlich“

§ 6. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Unternehmensführung als Wertpapiervermittler und
2. Wertpapierdienstleistungen mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.

Er/Sie ist in der Lage,

1. berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden,
2. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen,
3. den Betrieb wirtschaftlich zu führen,
4. Kooperationen aufzubauen,
5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
6. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen und
7. den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen mündlich“

§ 9. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

Bewertung

§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

Wiederholung

§ 11. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusätzlicher Beisitzer/Zusätzliche Beisitzerin

§ 12. Zur Prüfungskommission sind gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welcher/welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllt und daher über zumindest eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

1. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Hochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters, sofern nachgewiesen wird, dass den wesentlichen Lernergebnissen dieser Prüfungsordnung entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 75 ECTS vermittelt wurden.
2. Abgelegte Befähigungsprüfung Wertpapiervermittler.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung 1/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994“ – Wertpapiervermittlerprüfungsordnung, kundgemacht vom Fachverband Finanzdienstleister am 30. März 2012, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen. Die Prüfung gilt mit dem Antritt zu einem Modul als begonnen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.

Fachverband Finanzdienstleister

KommR Mag. Hannes Dolzer

Fachverbandsobmann

Dr. Alexander Kern, MSc

Fachverbandsgeschäftsführer

Qualifikationsstandard

Der folgende Qualifikationsstandard stellt die Grundlage für die unter §§ 5, 6, 8 und 9 dargestellten prüfungsrelevanten Lernergebnisse dar. Er gliedert sich entsprechend den Anforderungen des § 2 in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz.

Sämtliche Lernergebnisse entsprechen dem folgenden Kompetenzniveau:

Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler berechtigt ist, kann komplexe berufliche Aufgaben oder Projekte leiten. Dabei übernimmt er/sie auch in nicht vorhersehbaren Situationen die Entscheidungsverantwortung. Er/Sie kann festlegen, ob er/sie Aufgaben bzw. Fertigkeiten zur Gänze selbst übernimmt oder an Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. Externe delegiert. Der/Die Gewerbetreibende, der/die zur Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler berechtigt ist, kann seine/ihre Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bei der Umsetzung von Aufgaben bzw. einzelner Fertigkeiten anleiten und unterstützen sowie deren Leistungen überprüfen. Ebenso kann er/sie seine/ihre eigenen und fremde Leistungen sowie das Endergebnis kritisch bewerten und (daraus) neue bzw. optimierte Vorgehensweisen entwickeln.

LERNERGEBNISSE	KENNTNISSE	FERTIGKEITEN
Er/Sie ist in der Lage, berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsvorschriften, die das Berufsrecht regeln (insbesondere GewO, WAG, BWG, KSchG, DSGVO, AngG), insbesondere in Bezug auf: <ul style="list-style-type: none"> – Zugangsvoraussetzungen und Gewerbeumfang – Abgrenzung zu anderen Gewerben – Dokumentationspflichten – Aufbewahrungspflichten – Organisatorische Pflichten – Datenschutz – Verschwiegenheits- und Auskunftspflichten – Arbeits- und Sozialrecht – allgemeines Steuerrecht, insbesondere ESt, USt, KöSt 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – die Rechtsvorschriften für die betriebliche Praxis interpretieren und umsetzen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – den Umfang der Gewerbeberechtigung und die Abgrenzung zu anderen beratenden Gewerben einhalten. – Ergebnisse der Beratungsgespräche entsprechend der rechtlichen Vorschriften nachvollziehbar dokumentieren. – die Sorgfaltspflichten in sämtlichen beruflichen Belangen einhalten. – organisatorische Voraussetzungen und notwendige Vorkehrungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bei der Gestaltung des Arbeitsumfelds (zB Datenschutz, Geldwäscheprävention, WAG) anwenden. – steuerliche Merkmale der Produkte beurteilen.
Er/Sie ist in der Lage, volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.	Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über: <ul style="list-style-type: none"> – volkswirtschaftliche Entwicklungen und Zusammenhänge, im Speziellen in Bezug 	Er/Sie kann <ul style="list-style-type: none"> – volkswirtschaftliche Kennzahlen interpretieren.

	<p>auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wirtschaftspolitik – Geld- und Fiskalpolitik – Währungen und Zinsen – Markt und Konjunkturzyklen – volkswirtschaftliche Kennzahlen (zB BIP, Inflation und Arbeitslosigkeit) – Finanzmärkte und deren Kennzahlen (zB Zinssätze) – Marktfunktionen und wie diese den Preis von den am Markt angebotenen Produkten beeinflussen – Einfluss von nationalen, regionalen und globalen Ereignissen auf den Markt und den Preis – Finanzmathematik – betriebswirtschaftliche Kennzahlen (zB Eigenkapitalquote) 	<ul style="list-style-type: none"> – Entwicklungen am Finanzmarkt und Finanzmarktkennzahlen interpretieren. – mögliche Auswirkungen von nationalen, regionalen und globalen Ereignissen auf die Märkte und die Preise einschätzen. – finanzmathematische Berechnungen durchführen (zB Kreditraten, Effektivzinssätze, Zielwerte und Renditen berechnen). – betriebswirtschaftliche Kennzahlen berechnen und interpretieren. – betriebswirtschaftliche Kennzahlen in der Praxis anwenden (zB betriebliche Altersvorsorge, betriebliche Finanzierungen und Veranlagungen).
<p>Er/Sie ist in der Lage, Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Funktionen, Merkmale und Risiken (inkl. Vor- und Nachteile) von Instrumenten für den Vermögensaufbau und -erhalt – Kosten und Gebühren der Veranlagungsinstrumente – die Erstellung von Haushaltsrechnungen bzw. Liquiditätsplanung – Zusammenhang von Verlangungshorizont und geeigneten Anlagevarianten – Zusammenhang von Verlustrisiko und Anlagevarianten – Einflussfaktoren auf die Entwicklung von Veranlagungsinstrumente (zB Preisbildung, Erträge) – Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien so- 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die finanzielle Situation des Kunden erfassen. – die Risikotragfähigkeit und Verlusttragfähigkeit des Kunden überprüfen. – die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Bezug auf Veranlagungsinstrumente erheben. – die Anlageziele des Kunden ausfindig machen. – die Risikobereitschaft des Kunden herausfinden. – die anlagespezifischen Präferenzen des Kunden herausfinden. – am Markt vorhandene Veranlagungsinstrumente vergleichen. – relevante Merkmale von Veranlagungsin-

	<p>wie der Grenzen vorausschauender Prognosen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bewertungsgrundsätze für verschiedene Veranlagungen – steuerliche Aspekte der Veranlagungen – Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden – Einfluss von volks- und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen (zB Geldmenge, Zinsniveau) oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der Veranlagungsinstrumente – Rechtsvorschriften betreffend Vermögensaufbau und -erhalt (insbesondere WAG, KMG, BWG) 	<p>strumenten (zB Dauer, Rückzahlungsmodalitäten, steuerliche Effekte) bewerten.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die bestehenden Veranlagungsinstrumente analysieren und optimieren. – Einflussfaktoren auf die Entwicklung von Veranlagungsinstrumente analysieren. – für den Kunden geeignete Veranlagungsinstrumente auswählen (zB unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und Risikobereitschaft des Kunden, Berücksichtigung der Vor- und Nachteile einzelner Veranlagungsinstrumente). – den Kunden über geeignete Veranlagungsinstrumente beraten und diese vermitteln. – die erforderlichen Unterlagen für die Abwicklung von Veranlagungsinstrumenten aufbereiten. – Diversifikation und Risikostreuung bezogen auf Anlagealternativen berücksichtigen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Rechtsvorschriften betreffend Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente (insbesondere WAG, KMG, BWG) – Merkmale und Umfang von Wertpapierdienstleistungen – Funktionsweise, Merkmale und Risiken der Finanzinstrumente – Kosten und Gebühren der Finanzinstrumente – Funktionsweise des Finanzmarkts und dessen Teilmärkte (zB Geldmarkt, Kapitalmarkt) – Einflussfaktoren auf die Entwicklung von Finanzinstrumenten (zB Preisbildung, Erträge) – Unterschiede zwischen vergangenen und zukünftigen Wertentwicklungsszenarien sowie der Grenzen vorausschauender Prognosen 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei Kunden einen Eignungs- und Angemessenheitstest durchführen. – im Rahmen der Produktüberwachung die Zielmarktdefinition der Produkte auf den Kunden umlegen. – die finanzielle Situation des Kunden erfassen. – die Risikotragfähigkeit und Verlusttragfähigkeit des Kunden überprüfen. – die Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden in Bezug auf Finanzinstrumente erheben. – die Anlageziele des Kunden ausfindig machen. – die Risikobereitschaft des Kunden herausfinden.

	<p>sen</p> <ul style="list-style-type: none"> – spezifische Marktstrukturen für die Finanzinstrumente und deren Handelsplätze – Bewertungsgrundsätze für verschiedene Finanzinstrumente – steuerliche Aspekte der Finanzinstrumente (zB KEST, Quellensteuer, DBA) – Einschätzung der Bedürfnisse des Kunden – Einfluss von volks- und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen oder von nationalen, regionalen oder globalen Ereignissen auf die Märkte und auf den Wert der Finanzinstrumente – Portfolioverwaltung 	<ul style="list-style-type: none"> – am Markt vorhandene Finanzinstrumente vergleichen. – relevante Merkmale von Finanzinstrumenten (zB Dauer, Rückzahlungsmodalitäten, steuerliche Effekte) bewerten. – die bestehenden Wertpapierveranlagungen des Kunden analysieren und optimieren. – die anlagespezifischen Präferenzen des Kunden herausfinden. – ein individuelles Anlagekonzept für den Kunden entwickeln. – Entwicklungen am Finanzmarkt anhand volkswirtschaftlicher Kennzahlen analysieren. – für den Kunden geeignete Finanzinstrumente auswählen (zB unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und Risikobereitschaft des Kunden, Berücksichtigung der Vor- und Nachteile einzelner Finanzinstrumente). – den Kunden über geeignete Finanzinstrumente beraten und diese vermitteln. – die erforderlichen Unterlagen für die Wertpapierveranlagung aufbereiten. – Diversifikation und Risikostreuung bezogen auf Assetklassen berücksichtigen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Bearbeitung von Beschwerden – Bearbeitung von ablaufenden Verträgen und deren Fristigkeiten – aktuelle Marktsituation und Produktneuheiten – laufende Entwicklung der angebotenen und vermittelten Produkte – Vertragsbedingungen der angebotenen und vermittelten Produkte 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Organisationskonzepte für die laufende Betreuung von Kundenverträgen erstellen. – ein Beschwerdemanagement implementieren. – den Kunden bei Vertragsänderungen und Kündigungen unterstützen und diese abwickeln. – Kundendaten verwalten und sichern. – Kundenanfragen bearbeiten und dokumentieren.

	<ul style="list-style-type: none"> – Datenschutz 	<ul style="list-style-type: none"> – den Kunden über die laufende Entwicklung der angebotenen und vermittelten Produkte informieren und beraten. – notwendige Vorkehrungen im Zusammenhang mit Datenschutz treffen.
Er/Sie ist in der Lage, den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – ethische Grundsätze und Regeln, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> – offen und transparent – fair und gerecht – nachhaltig (sozial und ökologisch) – sittliches Wollen und Handeln – anwendbare Rechtsvorschriften für den Umgang mit Interessenkonflikten und Beschwerden – Konfliktmanagement – Bearbeitung von Beschwerden – Kommunikations- und Argumentationstechniken – Präsentationstechniken – zu vermittelnde Produkte 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kunden unter Anwendung ethischer Grundsätze und Regeln redlich und ehrlich beraten. – Kunden mit Respekt und Wertschätzung begegnen. – Interessenkonflikte identifizieren und gesetzeskonform lösen. – mit Beschwerden von Kunden professionell umgehen. – die Situation des Kunden erfassen und entsprechende Maßnahmen treffen. – dem Kunden objektive Informationen über die Produkte in einer verständlichen Form erteilen, damit der Kunde eine wohlinformierte Entscheidung treffen kann. – dem Kunden erläutern, warum ein bestimmtes Produkt seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. – die ausgearbeiteten Ergebnisse der einzelnen Beratungsbereiche für den Kunden nachvollziehbar erklären.
Er/Sie ist in der Lage, den Betrieb wirtschaftlich zu führen.	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – betriebswirtschaftliche, rechtliche, operative und organisatorische Zusammenhänge in der Unternehmensführung – Kostenrechnung – Rechtsformen – Standortwahl – Finanzierungsmöglichkeiten – Marketing (zB Alleinstellungsmerkmal) 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – die geeignete Rechtsform auswählen. – seine/ihre Leistungen kalkulieren. – unter mehreren Finanzierungsalternativen die für den Betrieb bestgeeignete auswählen. – einen passenden Standort für seinen/ihren Betrieb auswählen. – bestimmen, wodurch sich sein/ihr Unternehmen von seinen/ihren Mitbewerbern unter-

	<p>(USP), Zielgruppenwahl, Marketingmaßnahmen)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Personalentscheidungen – Buchhaltung 	<p>scheidet.</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Eröffnung seines/ihres Unternehmens bewerben. – seinen/ihren Personalbedarf planen. – vorbereitende Tätigkeiten zur Übergabe seiner Unterlagen an beauftragte Experten/Expertinnen (zB Steuerberater/in, [Bilanz]Buchhalter/in,) selbstständig durchführen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Kooperationen aufzubauen.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – gängige Kooperationsmöglichkeiten – Verhandlungs-Know-how – Strategien zur Partnersuche 	<p>Er/sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – erkennen, wann Kooperationen wirtschaftlich sinnvoll sind. – geeignete Kooperationspartner (zB Vertriebspartner, Produktpartner) identifizieren und auswählen.
<p>Er/Sie ist in der Lage, Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren.</p>	<p>Er/Sie hat fortgeschrittene Kenntnisse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Gesetze, Verordnungen und Herstellerangaben – Entwicklung von Qualitätsstandards – Dokumentation – Mitarbeiterführung 	<p>Er/Sie kann</p> <ul style="list-style-type: none"> – unternehmensinterne Qualitätsstandards festlegen. – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen in der Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards unterweisen (innerbetriebliche Abläufe und externe Abläufe). – die Einhaltung von festgelegten Qualitätsstandards sicherstellen und dokumentieren.